



Corona-Pflegebonus auch für Mitarbeiter in Arztpraxen und anderen Einrichtungen im Gesundheitswesen

Stand September 2022

Im Sommer 2022 wurde mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz die Möglichkeit zur Auszahlung eines sogenannten „Pflegebonus“ geschaffen.

Nach dieser Vorschrift können Arbeitgeber im Gesundheitssektor ihren Angestellten zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Coronakrise eine Sonderleistung von **einmalig bis zu 4.500 Euro zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** steuer- und sozialversicherungsfrei zuwenden.

Der Betrag in Höhe von 4.500 Euro muss nicht in voller Höhe an die Arbeitnehmer ausgezahlt werden.

Die Regelung ist zeitlich befristet. Begünstigt sind Zahlungen des Pflegebonus nur, sofern sie **bis zum 31. Dezember 2022** an die Arbeitnehmer ausgezahlt werden.

Wer kann den Pflegebonus steuerfrei erhalten?
Der Pflegebonus kann steuerfrei unter anderem

an Arbeitnehmer ausgezahlt werden, die in Krankenhäusern, **Einrichtungen für ambulantes Operieren, Arztpraxen, Zahnarztpraxen oder ambulanten Pflegediensten** tätig sind. Der Kreis der Anspruchsberechtigten umfasst nicht nur Pflegekräfte, sondern schließt auch weitere Beschäftigte mit ein, die in einer der vorstehend genannten Einrichtungen tätig sind.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Umsetzung des Corona-Pflegebonus.

Ihre Ansprechpartnerin



Cathrin Rebhan

Steuerberaterin, Fachberaterin für das Gesundheitswesen (DStV e.V.)

T +49 7121 489-410

cathrin.rebhan@rwt-gruppe.de